

Vielfalt in der Kulturlandschaft gemeinsam umsetzen

Die Fördermöglichkeiten im Natur- und Artenschutz
im Landkreis Ravensburg





Vielfalt in der Kulturlandschaft gemeinsam stärken

Viele Menschen sind grundsätzlich dazu bereit, einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu leisten. Es fehlen allerdings oft Informationen darüber, welche Naturschutzmaßnahmen Erfolg versprechend sind und welche Möglichkeiten einer Förderung bestehen. In Baden-Württemberg bieten eine Vielzahl von staatlichen und privaten Trägern Förderprogramme zum Erhalt der Artenvielfalt an (u.a. FAKT, Landschaftspflege-

richtlinie, Einzelprogramme der Biodiversitätsstrategie Ravensburg). Leider fehlt ein allgemeiner Wegweiser für das große Angebot.

So entstand die Idee, einen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten, der bestehende Fördermöglichkeiten und notwendige Ergänzungen für den Landkreis Ravensburg zusammenfasst und übersichtlich aufbereitet.



Biodiversitätsstrategie Landkreis Ravensburg - Artenvielfalt gemeinsam stärken	4
Gemeinsam geht´s – Der Landschaftserhaltungsverband als Brückenbauer	6
Vertragsnaturschutz – Durch angepasste Nutzung die biologische Vielfalt erhalten	8
Europäischer Naturschutz im Landkreis Ravensburg	9
Darum geht´s – Vielfalt in der Kulturlandschaft gemeinsam stärken	10
Wichtige Kurzinformationen zum Maßnahmenkatalog	11
Die Ziele des Katalogs	12
Den Biotopverbund stärken	12
Ackerlebensräume – Ein dynamischer Lebensraum für Hummel, Rebhuhn und Fledermaus	13
Blühende Wiesen und Weiden	14
Hotspot Kleingewässer	15
Streuobstwiesen – Artenschutz auf zwei Stockwerken	16

Der Maßnahmenkatalog	17
Ackerland	18
Grünland und Streuobst	23
Sonderkulturen	27
Sonstige Maßnahmen	28

So geht´s – Ablauf einer Maßnahme	29
--	----



Biodiversitätsstrategie Landkreis Ravensburg

Artenvielfalt gemeinsam stärken

Der Landkreis Ravensburg setzt einen Akzent und hat als erster Landkreis bundesweit eine eigene Biodiversitätsstrategie entwickelt. Ziel ist es, ganz konkret einen Beitrag zur Erhöhung der Artenvielfalt zu leisten und die Öffentlichkeit für das Thema zu sensibilisieren.

Wie vielfältig unsere Natur ist, lässt sich vor der eigenen Haustüre bestaunen. Geformt von vergangenen Eiszeiten erstreckt sich der Landkreis von der tiefsten Stelle,

dem Schussenbecken, über die Tallandschaften des Argenbeckens und dem Westallgäuer Hügelland bis zum höchsten Punkt Baden-Württembergs, dem Schwarzen Grat bei Isny.

Unsere Region zeichnet sich durch zahlreiche Feuchtgebiete, Wiesen, Gewässer und Moore aus. Wussten Sie schon, dass das Wurzacher Ried das größte intakte Hochmoor Mitteleuropas ist?

Bedrohte Vielfalt

Leider ist diese Vielfalt zunehmend bedroht. Laut einem UN-Bericht zur Lage der Natur könnten in den kommenden Jahrzehnten weltweit eine Millionen Tier- und Pflanzenarten aussterben. Um diesen dramatischen Verlust zu stoppen, bedarf es enormer Anstrengungen. Jeder von uns ist gefordert und kann einen Beitrag leisten.

Im Auftrag der Biodiversität verabschiedete der Landkreis Ravensburg 2019 eine Strategie zur Stärkung der biologischen Vielfalt. Erklärtes Ziel ist, möglichst viele Flächen gemeinsam mit den Landnutzern ökologisch aufzuwerten und ein Netzwerk aus blühenden Flächen und Strukturelementen entstehen zu lassen. Der Landkreis Ravensburg setzt damit Impulse und übernimmt Verantwortung für nachfolgende Generationen, um die wertvolle Vielfalt unserer hiesigen Natur und Landschaft zu erhalten. Damit die Strategie nicht ein bloßes Papierwerk bleibt, finanziert der Landkreis eine Projektstelle, die beim Landschaftserhaltungsverband Landkreis Ravensburg e.V. (LEV) angesiedelt ist.

Informieren, motivieren und einbinden: Alle sollen mitmachen können!

Die Strategie lebt allerdings nicht nur von den Aktivitäten der Landkreisverwaltung. Um die biologische Vielfalt auf allen Ebenen des Landkreises dauerhaft zu stärken, braucht es das Mitwirken und die Unterstützung der Bevölkerung, von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, Kommunen, Verbänden und Vereinen vor Ort sowie von Unternehmen. Es ist ein zentrales Ziel, möglichst viele Menschen im Landkreis zu erreichen, sie für die biologische Vielfalt zu begeistern und sie in die Umsetzung der Strategie einzubinden. In der Strategie werden Maßnahmen für alle der genannten Akteure zusammengestellt.

Beispiel Privatgärten: Blühender Landkreis Ravensburg

Gemeinsam mit der elobau Stiftung aus Leutkirch verteilte die Landkreisverwaltung 2019 an rund 3.700 Haushalte kostenloses Saatgut für artenreiche Blumenwiesen. Infoveranstaltungen über die Hintergründe und Möglichkeiten einer naturnahen Gartengestaltung rundeten das Projekt ab.

Beispiel landwirtschaftliche Produktions- flächen: Ackerblühstreifenprojekt

Kräuterreiche Blühstreifen leisten einen Beitrag, die Biodiversität in der Landschaft zu erhöhen und das Landschaftsbild aufzuwerten. Die bunten Blühstreifen liefern Pollen und Nektar für zahlreiche Insekten, vernetzen Lebensräume und erfreuen Spaziergänger. Der Landschaftserhaltungsverband, der Bauernverband Allgäu-Oberschwaben und eine Schülergruppe des Agrarwissenschaftlichen Gymnasiums der Edith-Stein-Schule (RV) haben ein Projekt ins Leben gerufen, um Landwirte bei der Schaffung dieser wertvollen Strukturen zu unterstützen. Das Saatgut wird kostenlos zur Verfügung gestellt, jedoch erhalten die Betriebe für den Ertragsverlust keine Entschädigung. Die Projektpartner versuchen, den zusätzlichen Aufwand für die Betriebe möglichst gering zu halten. Im Jahr 2020 wurden 60 ha Ackerblühstreifen angelegt. Mehr als ein Drittel der teilnehmenden Betriebe entschied sich hierbei für mehrjähriges Saatgut.

Weitere Beispiele finden Sie auf der Projektseite www.naturvielfalt-rv.de

Gemeinsam geht's

Der Landschaftserhaltungsverband als Brückenbauer

Landschaftserhaltungsverbände (LEV) sind Kooperationen zwischen Landnutzern, Naturschützern und Kommunen. Sie sind als gemeinnützige Vereine auf Landkreisebene organisiert und verstehen sich als Brückenbauer zwischen Mensch und Natur. Der kooperative Ansatz spiegelt sich im Vorstand wider, wo Vertreter aus Naturschutz, Landwirtschaft und die kommunale Seite gleichberechtigt vertreten sind.

Der Landschaftserhaltungsverband Landkreis Ravensburg e.V. wurde 2014 gegründet und übernahm von der PRO REGIO GmbH das Aufgabengebiet der Landschaftspflege. Derzeit sind im Verein neben dem Landkreis Ravensburg 34 Städte und Gemeinden sowie sechs Vereine und Verbände Mitglied.





Ziel des Landschaftserhaltungsverbands Ravensburg ist die Erhaltung und Entwicklung der Kulturlandschaft mit ihren schützenswerten Lebensräumen sowie der Erhalt und die Förderung der Artenvielfalt.

Dies kann nur in Zusammenarbeit mit den Akteuren vor Ort funktionieren. Im Landschaftserhaltungsverband arbeiten Landnutzer wie Land- und Forstwirte, Gemeinden, Jäger und Naturschützer zusammen, um Naturschutzprojekte möglichst einvernehmlich umzusetzen. Der Landschaftserhaltungsverband versteht sich als Partner der landwirtschaftlichen Betriebe. Konsensfähige Lösungen für die Natur zu finden, ohne die Wirtschaftlichkeit der landwirtschaftlichen Betriebe aus den Augen zu verlieren, steht bei der täglichen Arbeit der Geschäftsstelle im Vordergrund. Dabei spielen Freiwilligkeit und eine fachgerechte, praxisorientierte Beratung eine wichtige Rolle.

Um diese Ziele umsetzen zu können, werden überwiegend Fördermittel des Landes eingesetzt (Landschaftspflegeleitlinie, FAKT, weitere Agrar-Umweltmaßnahmen). Weitere Maßnahmen der Biodiversitätsstrategie werden über Projektmittel, die von der Kreissparkassen-Stiftung Ravensburg zur Verfügung gestellt werden, umgesetzt.

Davon profitieren alle:

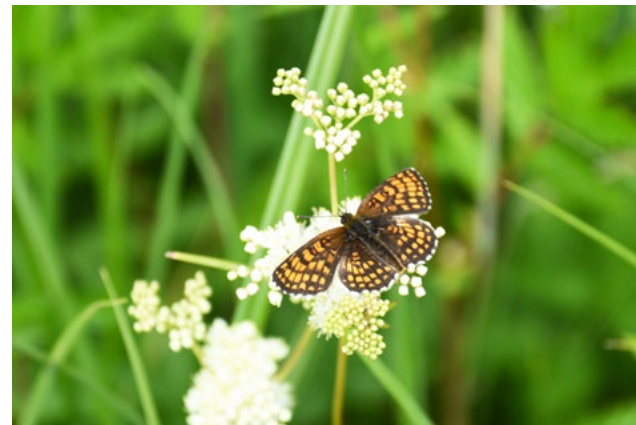
- die Landwirtschaft: Durch den Erhalt der Kulturlandschaft wird die wirtschaftliche Grundlage für die Landwirtschaft erhalten und Betriebe können in der Landschaftspflege ein weiteres Standbein finden. Dies trägt auch zu einem positiven Image der Landwirtschaft bei.

- der Naturschutz: Ein guter Kontakt zu den Landnutzern und Praktikern ermöglicht eine einvernehmliche Umsetzung von Maßnahmen.
- die Menschen in der Region: Unsere Kulturlandschaft ist Heimat & Erholungsort
- und nicht zuletzt: gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie deren Lebensräume

Ein erfolgreiches Pilotprojekt:

Dieser Katalog basiert auf einer Vorlage, die durch den Naturschutzring Aukrug zusammen mit Landwirten entwickelt und in den Folgejahren fortgeschrieben wurde. Der Deutsche Verband für Landschaftspflege (DVL) hat diesen Angebotskatalog für Schleswig-Holstein weiterentwickelt und die Grundlage dem Landschaftserhaltungsverband Ravensburg zur Verfügung gestellt.

Der Landschaftserhaltungsverband Ravensburg hofft, dadurch auf großes Interesse der Menschen vor Ort zu stoßen, um die Region für den Natur- und Artenschutz weiter aufzuwerten.





Vertragsnaturschutz – Durch angepasste Nutzung die biologische Vielfalt erhalten

Für den Erhalt unserer Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Lebensräumen, wie etwa orchideenreiche Streuwiesen, blumenbunte Mäh- und Nasswiesen, vielfältige Hecken und Streuobstwiesen, ist eine Bewirtschaftung unerlässlich.

Deshalb schließt das Land Baden-Württemberg mit Landwirten freiwillige Vereinbarungen ab, um bestimmte Nutzungsformen durch Ausgleichszahlungen zu fördern.

Dazu gehört etwa die einschürige Mahd wertvoller Streuwiesen, die angepasste Bewirtschaftung von Grenzertragsstandorten, der Verzicht auf Düngung oder der Einsatz tierschonender Mähgeräte. Die Landwirtinnen und Landwirte erhalten für den Arbeitsaufwand

bei einer Pflege oder für den mit einer Extensivierung verbundenen Ertragsausfall finanzielle Ausgleichsleistungen. Fördermöglichkeiten gibt es sowohl für eine extensive Grünland- als auch Ackerbewirtschaftung. Die Ausgleichszahlungen ermöglichen es den Landwirten, auch eine ansonsten mittlerweile unrentabel gewordene, extensive Landnutzung beizubehalten bzw. spezielle Artenschutzmaßnahmen auf ihrem Land durchzuführen.

Im Landkreis Ravensburg nehmen derzeit etwa 750 landwirtschaftliche Betriebe am Landschaftspflegeprogramm (LPR) und zahlreiche Betriebe am Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) teil. Sie bewirtschaften knapp 2000 ha als LPR-Vertragsfläche.

Europäischer Naturschutz im Landkreis Ravensburg

Naturschutz findet vor Ort statt, muss aber auch in einem größeren Rahmen gesehen werden. Beispielsweise pendeln viele Vogelarten alljährlich tausende von Kilometern zwischen Brutplatz und Winterquartier. Sie müssen auch während des Zuges und im Winterquartier geeignete Bedingungen vorfinden, um überleben zu können. Deshalb hat die Europäische Union schon vor Jahren vorausschauend Richtlinien (u.a. Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) erlassen, die einen europaweiten Lebensraumverbund sichern sollen. Dieses Natura 2000 genannte Netzwerk besteht aus den typischen und wichtigsten Lebensräumen und seltenen Arten der jeweiligen Region.

Wegen ihrer besonderen Naturausstattung sind im Landkreis Ravensburg 17 ausgewählte Gebiete in dieses Netzwerk aufgenommen worden. Dazu gehören zum Beispiel die Adelegg, die Bodenmöser bei Isny, das Wurzacher Ried, der Altdorfer Wald sowie diverse Feuchtgebiete. Für diese Gebiete und die dort vorkommenden Arten und Lebensräume besteht eine besondere Schutzverpflichtung.

Eine besondere Verantwortung hat der Kreis für europaweit gefährdete Arten, die ihren Verbreitungsschwerpunkt in unserer Region haben. Das sind beispielsweise der Goldene Scheckenfalter,

die Gelbbauchunke, der Frauenschuh und das Sumpf-Glanzkraut. Pfeifengraswiesen und verschiedene Moorlebensräume sind Beispiele für geschützte Lebensraumtypen. Um die Gebiete entsprechend zu erhalten und zu entwickeln werden sogenannte Managementpläne (MAP) erarbeitet, die unter anderem vom Landschaftserhaltungsverband zusammen mit den Landnutzern umgesetzt werden sollen.

Fledermäuse, Gelbbauchunken, Falter sowie etliche Vogelarten, wie der Kiebitz oder Feldlerche benötigen besondere Aufmerksamkeit.

Sie leben aber nicht nur in Natura 2000-Gebieten, sondern auch außerhalb. Mit den Maßnahmen dieses Katalogs tragen wir gemeinsam dazu bei, ihre Bestände zu erhalten.



Darum geht's

Vielfalt in der Kulturlandschaft gemeinsam stärken

Viele Menschen sind grundsätzlich dazu bereit, einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu leisten. Es fehlen allerdings oft Informationen darüber, welche Naturschutzmaßnahmen Erfolg versprechend sind und welche Möglichkeiten einer Förderung bestehen. In Baden-Württemberg bieten eine Vielzahl von staatlichen und privaten Trägern Förderprogramme zum Erhalt der Artenvielfalt an (u.a. FAKT, Landschaftspflege-richtlinie, Einzelprogramme der Biodiversitätsstrategie Ravensburg). Leider fehlt ein allgemeiner Wegweiser für das große Angebot. So entstand die Idee, einen Maßnahmenkatalog zu erarbeiten, der bestehende Fördermöglichkeiten und notwendige Ergänzungen für den Landkreis Ravensburg zusammenfasst und übersichtlich aufbereitet.

Ein Großteil der hier aufgeführten Angebote richtet sich an Landwirtinnen und Landwirte, die mit ihrem Fachwissen in der Fläche besonders viel für den Naturschutz bewegen können. Um aber möglichst vielen interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich zu beteiligen, umfasst der Katalog neben flächenbezogenen Maßnahmen auch Einzelmaßnahmen im Außenbereich, wie die Sanierung von Kleingewässern oder die Neuanpflanzung von Solitäräumen.

Die unterschiedlichen Angebote reichen von dauerhaften bis zu befristeten sowie von Einzelmaßnahmen bis zu flächenbezogenen Maßnahmen. Jeder noch so kleine Beitrag kann bereits zum Erhalt der Artenvielfalt beitragen.

Ziel ist es, Lebensräume in bereits bestehenden Schutzflächen durch eine angepasste Bewirtschaftung sowie durch Einzelmaßnahmen deutlich zu verbessern. Darüber hinaus gilt es,

bereits bestehende Naturschutzflächen durch eine Vielzahl von kleinen und größeren Lebensräumen auf privaten Flächen miteinander zu vernetzen. Durch einen kooperativen Naturschutz auf freiwilliger Basis kann so eine Vorbildlandschaft entstehen, die ein Miteinander von Nutzungsansprüchen und Schutzerfordernissen gewährt. Wir sind davon überzeugt, dass dies ein wichtiger Schritt ist, um den Verlust der Artenvielfalt zu stoppen und langfristig eine intakte Landschaft als Lebensgrundlage heutiger und zukünftiger Generationen zu bewahren und zu fördern.



Wichtige Kurzinformationen zum Maßnahmenkatalog

Wer kann teilnehmen?

Der Maßnahmenkatalog soll einen möglichst großen Teilnehmerkreis im gesamten Landkreis Ravensburg ansprechen. Darunter fallen landwirtschaftliche Betriebe mit eigenen Flächen und Pachtflächen sowie weitere Bewirtschafter und Eigentümer von Flächen im Außenbereich, wie etwa Verbände und Vereine, Privatpersonen sowie Kommunen.

Wichtig: Grundsätzlich werden keine Ausgleichs- und Ökokontomaßnahmen gefördert.

Was kostet mich die Beratung?

Die Beratung zum vorliegenden Maßnahmenkatalog übernimmt in großen Teilen der Landschaftserhaltungsverband. Diese Beratung wird durch das Land Baden Württemberg sowie durch den Landkreis Ravensburg gefördert. Beratungen zu FAKT-Maßnahmen werden vom Landwirtschaftsamt durchgeführt. Die Beratung ist daher für alle Interessenten kostenlos.

Muss ich für die Beratung etwas vorbereiten?

Gerne dürfen Sie vor dem Beratungsgespräch einen Blick in unseren Angebotskatalog werfen. Vielleicht haben Sie bereits konkrete Vorschläge, sodass am ersten Termin bereits Maßnahmen oder Fragen diskutiert werden, die Sie besonders interessieren. Bestimmte Maßnahmen sind nur in einer Förderkulisse möglich (z.B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Gebiete zur Biotopvernetzung, gesetzlich geschützte Biotope). Für eine Vorabprüfung ist die Flurstücksnummer, Flur und Gemarkung notwendig. Falls vorhanden, dürfen Sie als Grundlage für die Erstberatung gerne Ihren Betriebspiegel oder Daten aus dem Gemeinsamen Antrag mitbringen.

Benötige ich Vorwissen?

Nein, es ist kein Vorwissen erforderlich. Ob Sie bereits Erfahrung mit Naturschutzmaßnahmen haben, oder das Thema neu ist, spielt keine Rolle. Wir freuen uns grundsätzlich über Ihre Bereitschaft, einen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt leisten zu wollen.

Sind Maßnahmenvorschläge verbindlich?

Wir erarbeiten gemeinsam mit Ihnen Maßnahmenvorschläge. Viele Zuwendungen (u.a. über FAKT oder Landschaftspflege-richtlinie) laufen in der Regel auf fünfjähriger Vertragsbasis nach Ausgleichssätzen für Einkommenseinbußen und zusätzlichen Kosten. Wir bereiten diese Verträge gemeinsam mit Ihnen bis zur Unterschriftsreife vor. Sie entscheiden am Ende alleine, was umgesetzt werden soll. Die gemachten Vorschläge, die in einem Beratungsgespräch vereinbart werden, haben keinen unwiderruflichen Charakter, solange sie noch nicht umgesetzt sind.

Wer kümmert sich um die Maßnahmenumsetzung?

Haben Sie sich für eine Einzelmaßnahme, z. B. die Renaturierung eines Kleingewässers entschieden, übernimmt ihr Projektpartner (u.a. Landschaftserhaltungsverband) im Anschluss der Beratung die Detailplanung. Selbstverständlich zählen dazu auch Mithilfe bei der Antragsstellung sowie die Organisation der Umsetzung. Sofern Sie sich für einen Vertrag nach der Landschaftspflege-richtlinie, FAKT oder für eine sonstige mehrjährige Maßnahme entschieden haben, sind Sie für die Dauer der Vertragslaufzeit für die Umsetzung verantwortlich. Selbstverständlich steht Ihnen der Landschaftserhaltungsverband während dieser Zeit mit Rat und Tat zur Seite.

Die Ziele des Katalogs

Den Biotopverbund stärken



Viele wertvolle Biotope – Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten – gehen verloren. Dabei ist nicht nur der reine Flächenverlust problematisch, sondern auch die Zerschneidung der Landschaft. Wertvolle Flächen werden isoliert und sind dann besonders stark den äußeren Einflüssen ausgesetzt. Dies erschwert den Austausch von Individuen zwischen den Gebieten und damit den genetischen Austausch zwischen den Populationen, wodurch das Überleben der Lebensgemeinschaften und Arten stark erschwert wird.

Über den Biotopverbund sollen die ökologischen Wechselbeziehungen in der Landschaft erhalten bzw. gestärkt werden. Dies ermöglicht auch Ausbreitungs- und Wiederbesiedlungsprozesse.

Der Katalog beinhaltet daher zahlreiche Einzelmaßnahmen, welche die Vielfalt an Lebensräumen über vorhandene Schutzgebiete hinaus erhöhen. So vielfältig wie der zu schützende Artenbestand, ist auch das Angebot der lebensraumverbessernden Maßnahmen. Diese reichen von der Anlage von Kleingewässern über die Pflanzung von Gehölzen bis zur Anlage von Blühstreifen und einer kleinteiligen Ackerbewirtschaftung. Gerade in der Umsetzung dieser eher kleinen und wirksamen Maßnahmen können sich besonders viele Menschen der Region beteiligen.



Ackerlebens- räume

Ein dynamischer Lebensraum für Hummel, Rebhuhn und Fledermaus

Ackerlandschaften sind Lebensraum für eine Vielzahl von Pflanzen- und Tierarten. Sie sind Lebensstätte, Rückzugsraum und Nahrungsquelle. Mit verschiedenen, oft einfachen Maßnahmen kann die Biodiversität in Produktionsabläufe integriert werden. Ein Beispiel dafür ist die winterliche Stoppelbrache: Sie bietet Schutz und Deckung. Scharen von Finken, Ammern und Lerchen profitieren von ausgefallenen Getreidekörnern, die eine wichtige Energiequelle auf ihrem Zug Richtung Süden darstellen.



Blühende Wiesen und Weiden

Die Milchviehhaltung hat im Landkreis eine besonders große Bedeutung und ist für die meisten landwirtschaftlichen Betriebe die Haupteinnahmequelle. So werden aktuell etwa 2/3 der landwirtschaftlich genutzten Fläche (dies entspricht knapp 60.000 ha) als Grünland bewirtschaftet. Dem Grünland kommt neben der Futternutzung für Rinder, Schafe und Pferde, aber auch im Naturschutz als besonders artenreicher Lebensraum eine herausragende Rolle zu.

Wiesen und Weiden, welche traditionell als extensives Dauergrünland genutzt werden, sind wohl eine der artenreichsten Lebensräume, in denen sich unzählige Arten aus den Gruppen der Insekten, Vögel und Amphibien tummeln. Erst durch die Nutzung dieser Flächen konnte sich eine derart große Vielfalt an Kräutern, Gräsern und Blumen ausbilden und Wiesenbrüter, wie Kiebitz und Wachtelkönig fanden geeignete Brutbedingungen.

Auch heutzutage können wertvolle Grünlandbiotope durch eine zu intensive Nutzung oder die Aufgabe der Nutzung gefährdet sein. Ein Beispiel aus früheren Zeiten sind etwa die „Streuwiesen“, welche bis in die 70er-Jahre vor allem im Allgäu weit verbreitet waren. Diese Wiesen, welche traditionell im Herbst gemäht und im Wesentlichen für Einstreuzwecke genutzt wurden, wurden durch die Modernisierung in der Landwirtschaft vielerorts drainiert und so mehr und mehr zu Gunsten von intensiver genutztem Grünland verdrängt. Verbliebene Flächen werden heute fast nur noch im Rahmen der Landschaftspflege gemäht.

Für den Artenschutz eine besondere Rolle spielen extensiv genutzte Weiden. Ein durch die Beweidung entstehendes kleinteiliges Lebensraummosaik bietet durch die vielfältigen Strukturen unterschiedlichen Arten Lebensräume, Nahrungshabitate sowie Versteckmöglichkeiten. Davon profitieren

vor allem viele gefährdete Tierarten, darunter Bodenbrüter, Amphibien, Heuschrecken, Libellen und Schmetterlinge.

Eine angepasste Grünlandbewirtschaftung im Sinne einer Extensivierung oder Pflege wird deshalb durch die im Katalog zusammengefassten Maßnahmen gefördert.



Hotspot Kleingewässer

Stillgewässer sind Hotspots der biologischen Vielfalt. Fehlt die notwendige Dynamik, verlanden Kleingewässer und werden zunehmend unattraktiv für spezialisierte Arten.

Damit sich an unseren Gewässern bald wieder Libellen und Frösche tummeln, hat der vorliegende Katalog die Förderung dieser Lebensräume mit aufgenommen.

Wussten Sie, dass der stark gefährdete Laubfrosch sonnendurchflutete Gewässer bevorzugt? Die Entfernung von Ufergehölzen im Zuge einer Kleingewässerrenaturierung kann bereits Abhilfe schaffen.



Streuobstwiesen

Artenschutz auf zwei Stockwerken

Streuobstbestände sind ein landschaftsprägender Bestandteil der Kulturlandschaft Bodensee-Oberschwaben. Sie zeichnen sich meist durch eine besonders hohe Biodiversität aus. Durch das Zusammenspiel von unterschiedlich alten Bäumen, teilweise mit Höhlungen, und einer extensiv genutzten Wiese im Unterwuchs, bieten sie viele unterschiedliche Nischen. Dort können so viele Tier- und Pflanzenarten vorkommen, wie in keinem anderen Ökosystem in Deutschland. Selten gewordene Vogelarten, wie Gartenrotschwanz, Wendehals oder Grünspecht kommen dort vor. In vielen Streuobstanlagen finden sich alte Obstsorten, die eine wertvolle genetische Ressource darstellen.

Die Streuobstwiesen in Baden-Württemberg sind flächenmäßig die größten Streuobstbestände in Europa. Noch in jüngerer Vergangenheit wurden Weiler und

Ortschaften von Streuobstwiesen im Landkreis wie von einem Gürtel umgeben. Sie standen oft im Übergang zwischen bebauter Fläche und freier Landschaft oder wurden wegbegleitend gepflanzt. Dies hatte sowohl nutzungs- als auch klimatische Vorteile. Vielerorts sind jedoch nur noch Reste der früheren Obstgärten vorhanden. Bestände sind oft überaltert und werden nicht mehr gepflegt. Die Gründe dafür sind vielfältig und reichen vom Verlust durch Nutzungsänderungen bis hin zum fehlenden Fachwissen und Interesse an der Verwendung des Obstes.

Die Pflege von Streuobstwiesen sowie die Neuanlage oder Ergänzung von Streuobstbeständen wird über verschiedene Programme, die im Katalog vorgestellt werden, gefördert.

Der Maßnahmenkatalog

Der Katalog bietet eine Übersicht über förderfähige Naturschutzmaßnahmen im Landkreis Ravensburg. Dazu zählen Einzelmaßnahmen, wie beispielsweise die Sanierung eines Kleingewässers oder eine Vertragsnaturschutzmaßnahme, wie beispielsweise die Extensivierung einer Ackerfläche über einen Zeitraum von fünf Jahren.

Der Landschaftserhaltungsverband Landkreis Ravensburg dient als Ansprechpartner für Interessierte.

Planung und Unterstützung bei der Beantragung der aus verschiedenen Fördertöpfen bezahlten Maßnahmen, wird so für den Landnutzer möglichst einfach gehalten. Eine Doppelförderung mit inhaltsgleichen Maßnahmen (LPR-Teil A, FAKT, ÖVF) ist nicht zulässig. Bei einigen Programmen, die beispielsweise über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) finanziert werden, findet die Beratung über das Landwirtschaftsamt statt. Der Landschaftserhaltungsverband vermittelt Sie an die richtigen Stellen.

Der Maßnahmenkatalog teilt sich ein in:

- Ackerland
- Grünland und Streuobst
- Sonderkulturen
- Sonstige Maßnahmen



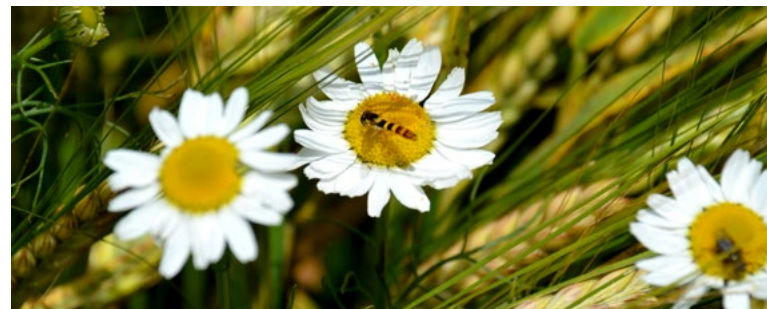
Ackerland

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertrags- laufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung
1 Extensive Ackerbewirtschaftung (LPR-Förderung)	Keine Pflanzenschutzmittel, kein Hackfrucht und Maisanbau. Zwingende flächenabhängige Auflagen: Stoppelbrache (bis Anfang März) oder Zwischenfruchtanbau, Buntbrachestreifen, Feldlerchenfenster oder erweiterter Drillreihenabstand a.) ohne N-Düngung (angepasste PK-Düngung) b.) mit N-Düngung	Fläche liegt in der LPR Kulisse (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Sonderstandorte u.a. höherwertige Biotope od. Kiesgruben)	5 Jahre	a.) 590 €/ha u. Jahr b.) 350 €/ha u. Jahr	Extensive Ackernutzung zur Förderung von Ackerbegleitkräutern und der Insektenvielfalt. Förderung von Bodenbrütern wie Feldlerche etc.
2 Ackerlebensräume (Kreisförderung)	Variante 1: Einsaat von Ackerkräutermischung ins Getreide/Raps; Einsaatstärke 1 kg/ha, für alle Getreidearten und Raps geeignet, möglichst keine Herbizide Variante 2: Reduzierung der Saattiefe (Drilllücken); Lücke von 30 bis 50 cm je Drillbreite zwischen den Saatreihen belassen od. schließen von 2 bis 3 Sädscharen, möglichst keine Herbizide Variante 3: Einsaat von Ackerkräutermischung in Kombination mit Variante 2 (Reduzierung der Saattiefe) zusätzliche Aufwertungsmöglichkeit für angrenzende Äcker: Anlage von Lerchenfenster, Anlage z.B. während der Ansaat durch Anheben der Sämaschine, Mindestgröße 20 m ² , 5 bis 10 Fenster pro Hektar	Variante 1: Anmeldung bis 15.03.	Variante 2: 5 Jahre	Variante 1 (und 3): Saatgut wird zu 100 % übernommen (entweder 0,5 kg od. 1 kg) Alternativ: Variante 3 mit Lerchenfenster: 100 €/ha u. Jahr	Futterangebot über die Wintermonate (u.a. Körnerfresser wie Ammern, Rebhühner oder auch Kiebitz), Deckung für Niederwild (u.a. Feldhase)
3 Blüh-, Brut- und Rückzugsfläche (FAKT E7)	Aussaart mit FAKT-Blümmischung M3 bis spätestens 15. Mai (10 kg/ha); Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel; Einhaltung einer Winterruhe bis 15. Januar im Folgejahr, danach auf ca. 1/2 der Fläche mulchen und Bodenbearbeitung zur Vorbereitung der Neuansaat möglich; spätestens bis 15. Mai auf 1/2 der Fläche (mind. 1/3 bis max. 2/3) Neuansaat der Blümmischung. Querteilung empfohlen; in den folgenden Antragsjahren wechseln Neuansaat und Bracheteil jährlich; im letzten Antragsjahr ist eine ackerbauliche Nutzung (Vorbereitung einer Folgekultur) auf der Förderfläche wieder ab dem 1.9. möglich; ÖVF-Anrechnung nicht möglich	Mindestgröße 0,5 ha, Mindestbreite 10 m, max. Teilnahmeumfang 2 ha/Betrieb	5 Jahre	530 €/ha u. Jahr	



Ackerland

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	
4	Biogas- Wildpflanzen-Mischung (Förderung elobau/Kreis)	Düngung ist möglich, keine Pflanzenschutzmittel, Landnutzer trägt Saatgutkosten (Mischung Biogas BG 70 – mehrjährig), Saatmenge: 1–2 g/m ² , keine Bodenbearbeitung ab dem 2. Jahr, mindestens 3–5 % der Fläche sind als Winterbrache stehen zu lassen	Mindestgröße 0,5 ha	5 Jahre	500 €/ha	Erhöhung des Blütenangebots für Insekten (Bestäuber), Verbesserung des Nahrungsangebots für Wildtiere, Schaffung von Biotopverbundstrukturen, Lebensraum u.a. für Bodenbrüter
5	Kleinteilige Ackerbewirtschaftung (Kreisförderung)	Im Vordergrund stehen kleine Schlaggrößen, Vorbedingung sind mindestens 3 Hauptfruchtarten auf der Fläche, Brach-/Blühflächen auf mind. 5 % d. Vertragsfläche	Nur Öko-betriebe, zusammenhängende Ackerfläche > 6 ha	5 Jahre	240 €/ha u. Jahr	Erhöhung der Artenvielfalt u. Grenzlinien/ Saumstrukturen
6	Anlage eines Ackerblühstreifens (LPR-Förderung)	Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, Landnutzer trägt Saatgutkosten, vorgegebene Mischung (ein- u. mehrjährige Arten), kann über LEV bestellt werden, einmalige Ansaat zusätzliche Aufwertungsmöglichkeit für angrenzende Äcker: Anlage von Lerchenfenster, Mindestgröße 20 m ² , 5 bis 10 Fenster pro Hektar	Fläche liegt in der LPR Kulisse	5 Jahre	690 €/ha	Erhöhung des Blütenangebots für Insekten (Bestäuber), Verbesserung des Nahrungsangebots für Wildtiere, Schaffung von Biotopverbundstrukturen, Lebensraum u.a. für Bodenbrüter
	Anlage eines Ackerblühstreifens (Kreisförderung)	Keine Pflanzenschutzmittel, keine Düngung im Blühstreifen, Einsaatstärke 15 kg/ha, Blühstreifen sind ggf. im GA anzu-melden, i.d.R. nicht anrechenbar als Greening/ÖVF, kein FAKT, möglichst breit (Sämaschinenbreite, 2 x 3 m), möglichst im Acker oder zwischen 2 Schlägen (geringerer „Feinddruck“ für Bodenbrüter), möglichst im/am Getreideacker, möglichst nicht an einer viel befahrenen Straße, möglichst lange stehen lassen/ über den Winter für ein möglichst langes Blühangebot, möglichst keine Insektizidanwendung in der Nähe des Blühstreifens zusätzliche Aufwertungsmöglichkeit für angrenzende Äcker: Anlage von Lerchenfenster, Anlage z.B. während der Ansaat durch Anheben der Sämaschine, Mindestgröße 20 m ² , 5 bis 10 Fenster pro Hektar	Anmeldung bis 15.03.	1–3 Jahre (Mischung ein- od. mehrjährige Arten)	Saatgut wird zu 100 % übernommen (entweder 5 kg od. 10 kg) /keine privaten Gärten	Erhöhung des Blütenangebots für Insekten (Bestäuber), Verbesserung des Nahrungsangebots für Wildtiere, Schaffung von Biotopverbundstrukturen, Lebensraum u.a. für Bodenbrüter



Ackerland

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	
7	Anlage von Brachestreifen: einjährige Selbstbegrünung (Kreisförderung)	Keine Pflanzenschutzmittel, keine Düngung im Brachestreifen, natürliche Begrünung ohne Ansaat, jährlich wechselnder Standort, beachten: Umbruch zwischen 1.4. & 30.06. unzulässig, keine ÖVF-Anrechnung zusätzliche Aufwertungsmöglichkeit für angrenzende Äcker: Anlage von Lerchenfenster im angrenzenden Acker Mindestgröße 20 m ² , 5 bis 10 Fenster pro Hektar	Mindestbreite 9 m, Mindestgröße 0,1 ha	1–5 Jahre	625 €/ha u. Jahr	Verbesserung des Nahrungsangebots für Wildtiere, Schaffung von Biotopverbundstrukturen, Lebensraum u.a. für Bodenbrüter
8	Anlage von Brachestreifen: mit Blütmischung (FAKT E2.1)	Keine Pflanzenschutzmittel, keine Düngung im Brachestreifen, vorgegebene Mischung (M1/M2/M3), mindestens 1,5 g/m ² , Ansaat bis 15.05.; Achtung – Wurde im Vorjahr auf derselben Fläche FAKT E1.1, E1.2 od. F1 beantragt, ist Förderung dieser Maßnahme nicht möglich a.) Einarbeitung/Mulchen nicht vor 01.01.; mit ÖVF-Anrechnung b.) Einarbeitung/Mulchen nicht vor Ende November; keine ÖVF-Anrechnung zusätzliche Aufwertungsmöglichkeit für angrenzende Äcker: Anlage von Lerchenfenster, Mindestgröße 20 m ² , 5 bis 10 Fenster pro Hektar	Mindestbreite 5 m	5 Jahre	a.) 330 €/ha u. Jahr b.) 710 €/ha u. Jahr	Erhöhung des Blütenangebots für Insekten (Bestäuber), Verbesserung des Nahrungsangebots für Wildtiere, Schaffung von Biotopverbundstrukturen, Lebensraum u.a. für Bodenbrüter
9	Winterliche Stoppelbrache (LPR-Förderung)	Stoppel bis Anfang März, natürliche Begrünung, Bodenbearbeitung, Düngung und Pflanzenschutz erst ab Anfang März zulässig	Fläche liegt in der LPR Kulisse	1 Jahr	100 €/ha u. Jahr	Futterangebot über die Wintermonate (u.a. Körnerfresser wie Ammern, Rebhühner oder auch Kiebitz), Deckung für Niederwild (u.a. Feldhase)
	Winterbegrünung (FAKT F1)	Saatgutmischungen vorgegeben, Ansaat der Begrünung bis spätestens 31.08, keine Nutzung des Aufwuchses, Einarbeitung des Aufwuchses spätestens 15.01.		5 Jahre	100 €/ha u. Jahr	Erosionsschutz für hängige Äcker
10	Aufgabe der Ackerbewirtschaftung zur Schaffung höherwertiger Biotope (LPR-Förderung)	Keine Pflanzenschutzmittel, keine Düngung, keine Bodenbearbeitung	Fläche liegt in der LPR Kulisse	5 Jahre	370 €/ha u. Jahr	Schaffung höherwertiger Biotope (Heckenanlage, Neuanlage Kleingewässer...)
11	Umstellung von Acker- auf extensive Grünlandbewirtschaftung (LPR-Förderung)	Keine Pflanzenschutzmittel, Begrünung nach Vorgabe, nach Möglichkeit mit autochthonem Saatgut a.) ohne Stickstoffdüngung b.) mit angepasster Stickstoffdüngung	Fläche liegt in der LPR Kulisse	5 Jahre	a.) 510 €/ha u. Jahr b.) 390 €/ha u. Jahr	Überführung in ein artenreiches Grünland. Dieser Lebensraum, der zu den artenreichsten zählt, bietet selten gewordenen Pflanzen- und Tierarten Zuflucht (u.a. Amphibien, Bodenbrüter, Heuschrecken, Schmetterlingen)

Ackerland

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	
12	Anlage von Gewässerrandstreifen um Kleingewässer (LPR-Förderung)	Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, keine Bodenbearbeitung a.) einschürige Mahd – ab 1.9.; Nachweide zulässig b.) zweischürige Mahd, Nachweide zulässig c.) Extensive Beweidung (Bestandsdichte ist Einzelfallbetrachtung) Zulage: Messerbalken → (zur Anlage von Kleingewässern s. Rand- und Kleinstrukturen im Ackerland Nr. 14)	Fläche liegt in der LPR Kullisse, Mindestbreite 20 m	5 Jahre Zulage: 50 €/ha u. Jahr	a.) ca. 500 €/ha u. Jahr (Vergütung abhängig vom Maschineneinsatz u. dem Anteil der Handarbeit/Aufwand) b.) 400 €/ha u. Jahr c.) 250 €/ha u. Jahr Zulage: 50 €/ha u. Jahr	Etablierung wertvoller Sommerlebensräume für Amphibien, Verminderung der Gewässer-eutrophierung
13	Stilllegung von Nassstellen (LPR-Förderung)	Kleinräumige Stilllegung von temporären Nassstellen/ Himmelsteichen (Minderertragsflächen) ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln a.) einschürige Mahd – ab 1.9.; Nachweide zulässig b.) zweischürige Mahd, Nachweide zulässig Zulage: Messerbalken	Mindestgröße 0,3 ha, Fläche liegt in der LPR Kullisse	5 Jahre Zulage: 50 €/ha u. Jahr	a.) ca. 500 €/ha u. Jahr (Vergütung abhängig vom Maschineneinsatz u. dem Anteil der Handarbeit/Aufwand) b.) 400 €/ha u. Jahr Zulage: 50 €/ha u. Jahr	Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- u. Tierarten (z.B. Amphibien, Schlamm Bodenvegetation, Wiesenvögel wie Kiebitz)

Rand- und Kleinstrukturen im Ackerland

14	Anlage von Kleingewässern (LPR-/Kreisförderung)	An geeigneten Standorten (Senkenlage, i. d. R. Mineralböden), kein Fischbesatz, keine Gehölzpflanzung, Anlage ggf. auch durch Aufheben von Drainagen	Genehmigung der UNB und UWB	Dauerhaft nach Gesetz (§ 33 NatSchG)	Übernahme der Baukosten	Bereicherung des Landschaftsbildes, Schaffung von Laichplätzen für Amphibien, Lebensraum für Insekten (u.a. Libellen)
15	Pflege von Kleingewässern (LPR-/Kreisförderung)	Entbuschung, Entschlammung, ggf. Neugestaltung der Uferzonen Et Wasserrückhaltung	Genehmigung der UNB	Unterliegt bereits dem Biotopschutz (§ 33 NatSchG)	Übernahme der Bau- u. Pflegekosten	Wiederherstellung des Laichgewässers, Pflege der Uferzonen
16	Anlage von Lesesteinhaufen / Totholzhabitat (LPR-/Kreisförderung)	ortstypisches Gestein / Gehölz (Mindestvolumen 2–5 m³), idealerweise in Gruppen von mehreren Steinhaufen/ Totholzhäufen	idealerweise grenzt Standort an geeignete Strukturen (u.a. Kleingewässer, Feldhecke, Feldgehölz) an	12 Jahre	Übernahme der Baukosten	Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten u.a. Wildbienen, Ameisen; Überwinterungsquartier/Sonnenplatz für Amphibien u. Reptilien

Ackerland

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertrags- laufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung
17 Neuanlage von Hecken (LPR-/Kreisförderung)	Nur heimische und standortangepasste Gehölze und Sträucher; nur in der freien Landschaft, Anpflanzung übernimmt Landnutzer unter fachlicher Anleitung	Genehmigung der UNB, Mindestlänge 50 m (einzeln od. zusammenhängend)	Dauerhaft nach Gesetz (§ 33 Nat-SchG)	Übernahme der Pflanzgutkosten	Hecken sind bedeutende Landschaftselemente und werten das Landschaftsbild auf. Sie bieten Schutz, Nahrung, Nistplätze, bieten Erosionsschutz und dienen dem Biotopverbund. Unter anderem profitieren selten gewordene Arten, wie die Haselmaus, von Feldhecken
18 Pflanzung von Solitärbäumen u. Feldgehölzen als Landschaftselement (LPR-/Kreisförderung)	Nur heimische und standortangepasste Gehölze (Hochstamm); nur in der freien Landschaft, mindestens 5 Bäume, Anpflanzung übernimmt Landnutzer unter fachlicher Anleitung		Feldgehölz: Dauerhaft nach Gesetz (§ 33 Nat-SchG)	Übernahme der Pflanzgutkosten (Bagatellgrenze 100 €)	Solitärbäume sind ein vielfältiger, artenreicher Bestandteil unser Kulturlandschaft und werten das Landschaftsbild erheblich auf
19 Etablierung eines artenreichen Waldrands (LPR-/Kreisförderung)	Geeignet für Ackerflächen entlang von monotonen Waldrändern, bevorzugte Ausrichtung Süd-Ost bis West, Waldrand besteht aus Saum (Gräser u. Kräutern) sowie Mantel (niedrig wachsende Bäume u. Sträucher) Saum: Ansaat März bis Mai od. September bis Oktober, Aussaatmenge ca. 1–2 g/m ² ; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, 2–3-malige Mahd Strauchmantel: zukünftige Gehölzfläche ist keine Bruttofläche	Mindestbreite Saum- und Strauchmantel: 5 m	12 Jahre	Übernahme des Pflanz- und Saatguts	Vielfältige Funktionen u.a. Nahrungshabitat, Nestplatz, Singwarte, Überwinterungsquartier...



Grünland & Streuobst

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	
1	<p>Extensivierung von Grünland/ Beibehaltung ext. Grünlandnutzung (LPR-Förderung)</p>	<p>Kein Mähauflbereiter, 5 % Vegetationsstreifen sollen je Schnitt und Schlag stehen gelassen werden, kein Mulchen, keine Pflanzenschutzmittel, keine Grünlandnachsaat</p> <p>a.) zweischürige Mahd ohne Stickstoffdüngung erster Schnitt ab 1.6./10.6./15.6. bis 5.7., 2. Schnitt ab 15.8.; Nachweide zulässig, Festmistdüngung ca. 100 dt/ha max. 2 x in 5 Jahren</p> <p>b.) zweischürige Mahd mit angepasster Stickstoffdüngung erster Schnitt ab 1.6./10.6./15.6. bis 5.7., 2. Schnitt ab 15.8.; Nachweide zulässig, max. eine Güllegabe nach dem ersten Schnitt mit max. 20m³ Gülle/ha und Jahr oder angepasste NPK-Düngung in mineralischer Form oder Festmistgabe ca. 100 dt/ha*a</p> <p>c.) drei bis vierschürige Mahd mit angepasster Stickstoffdüngung erster Schnitt ab 1.6./10.6./15.6. bis 5.7., 2. Schnitt ab 15.8.; Nachweide zulässig, max. eine Güllegabe nach dem ersten Schnitt mit max. 20m³ Gülle/ha und Jahr oder angepasste NPK-Düngung in mineralischer Form oder Festmistgabe ca. 100 dt/ha*a</p> <p>Mögliche Zulagen: Messerbalken, Vegetationsstreifen 5–20 %</p>	<p>Fläche liegt in der LPR Kulisse</p>	<p>5 Jahre</p>	<p>LPR: a.) 400 €/ha u. Jahr b.) 350 €/ha u. Jahr c.) 310 €/ha u. Jahr</p> <p>Zulage: 50/ 90 €/ha u. Jahr</p> <p>Alternativ: FAKT Förderung D2.2 (Bio): 230 €/ha u. Jahr A2 (Silageverzicht): 80 €/ha u. Jahr</p>	<p>Überführung in ein artenreiches Grünland. Dieser Lebensraum bietet selten gewordenen Pflanzen- und Tierarten Zuflucht (u.a. Amphibien, Bodenbrüter, Heuschrecken, Schmetterlingen).</p>
2	<p>Erhaltung von artenreichem Grünland (FAKT B 3.1, B 3.2, B 4, B 5)</p>	<p>a.) 4 Kennarten des artenreichen Grünlands im FAKT, schlagebezogene Aufzeichnung über Düngung und Nutzungszeitpunkte (B 3.1)</p> <p>b.) 6 Kennarten im FAKT, schlagebezogene Aufzeichnung über Düngung und Nutzungszeitpunkte (B 3.2)</p> <p>c.) extensive Nutzung von gesetzlich geschützten Biotopen (Nasswiese, Streuwiese) (B 4)</p> <p>d.) extensive Nutzung von FFH-Flachland- und Bergmähwiesen (B 5)</p> <p>Mögliche Zulagen: Messerbalken (B 6)</p>	<p>ggf. genehmigungspflichtig ULB/keine privaten Gärten</p>	<p>5 Jahre</p>	<p>a.) 230 €/ha u. Jahr b.) 260 €/ha u. Jahr c.)/d.) 280 €/ha u. Jahr</p> <p>Zulage: 50 €/ha u. Jahr</p>	<p>Erhaltung eines artenreichen Grünlands. Dieser Lebensraum bietet selten gewordenen Pflanzen- und Tierarten Zuflucht (u.a. Amphibien, Bodenbrüter, Heuschrecken, Schmetterlingen).</p>
3	<p>Etablierung von artenreichem Grünland (auch in Streuobstwiesen) (Kreisförderung)</p>	<p>Einsaat von Blühstreifen im Grünland, keine Biotopflächen, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, 2–3-malige Mahd, Ansaat März bis Mai od. September bis Oktober, Aussaatmenge ca. 1–2 g/m²</p>	<p>ggf. genehmigungspflichtig ULB/keine privaten Gärten</p>	<p>5 Jahre</p>	<p>Förderung 1 kg Saatgut zu 100 % (reicht für 1000 m²); ab dem zweiten kg zu 50 %</p>	<p>Etablierung artenreicher Grünlandflächen durch gezielte Ansaat selten gewordener typischer Grünlandarten</p>

Grünland & Streuobst

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	
4	Pflege von Streuobstbäumen sowie die Neuanlage oder Ergänzung von Streuobstbeständen (Kreisprogramm)	Pflege: Maximalbeitrag von 20 € je Baum, Entsorgung des Schnittguts übernimmt Landnutzer, Ausgleichsflächen sind davon ausgenommen	Ihre Gemeinde nimmt am Projekt „1000 schnittige Obstbäume“ teil		2/3 der Kosten übernehmen Ihre Gemeinde und Landkreis	Streuobstwiesen sind ein prägender Bestandteil unserer Kulturlandschaft. Nebenbei bieten sie Lebensraum für selten gewordene Arten wie Steinkauz, Wendehals oder Grünspecht
5	Grünlandpflege unter und zwischen den Bäumen einer Streuobstwiese (FAKT C1)	Der Gesamtbestand an Bäumen beträgt maximal 200 Bäume je Hektar	Obstbäume besitzen einen deutlich ausgeprägten Stamm von mehr als 1,40 Meter Höhe und eine deutlich ausgeprägte Krone	5 Jahre	2,50 € je Baum u. Jahr für die Grünlandpflege: FAKT Förderung D 1 (Verzicht auf chem. synt. Produktionsm.) 190 €/ha D 2.2 (Bio): 230 €/ha u. Jahr	Förderung der Artenvielfalt
6	Kostenzuschuss Öko-Kontrolle von Streuobstwiesen (Landesgelder)	Wer nicht am Agrarumweltprogramm FAKT für Ökolandbau teilnimmt, kann über die „Verwaltungsvorschrift zur Stärkung des ökologischen Landbaus“ eine Förderung der Kontrollkosten beantragen. Der maximale Auszahlungsbetrag liegt bei 200 €	Nachweis der ökologischen Wirtschaftsweise durch die zuständigen Öko-Kontrollstellen		125 €/ha u. Jahr	
7	Anlage von Gewässerrandstreifen um Kleingewässer (LPR-Förderung)	Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, keine Bodenbearbeitung a.) einschürige Mahd – ab 1.9.; Nachweide zulässig b.) zweischürige Mahd, Nachweide zulässig c.) Extensive Beweidung (Bestandsdichte ist Einzelfallbetrachtung) Zulage: Messerbalken → (zur Anlage von Kleingewässern s. Rand- und Kleinstrukturen im Grünland Nr. 13)	Mindestbreite 20 m, Fläche liegt in der LPR Kulisse	5 Jahre	a.) ca. 500 €/ha u. Jahr (Vergütung abhängig vom Maschineneinsatz u. dem Anteil der Handarbeit/Aufwand) b.) 400 €/ha u. Jahr c.) 250 €/ha u. Jahr Zulage: 50 €/ha u. Jahr	Etablierung wertvoller Sommerlebensräume für Amphibien, Verminderung der Gewässereutrophierung
8	Stilllegung von Nassstellen (LPR-Förderung)	Kleinräumige Stilllegung von temporären Nassstellen/Himmelsteichen (Minderertragsflächen) ohne Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmitteln a.) einschürige Mahd – ab 1.9.; Nachweide zulässig b.) zweischürige Mahd, Nachweide zulässig Zulage: Messerbalken	Mindestgröße 0,3 ha, Fläche liegt in der LPR Kulisse	5 Jahre	a.) ca. 500 €/ha u. Jahr (Vergütung abhängig vom Maschineneinsatz u. dem Anteil der Handarbeit/Aufwand) b.) 400 €/ha u. Jahr Zulage: 50 €/ha u. Jahr	Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- u. Tierarten (z.B. Amphibien, Schlammobodenvegetation, Wiesenvögel wie Kiebitz)

Grünland & Streuobst

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung
9 Maßnahmen für saisonale Amphibienwanderungen (Kreisförderung)	Kein Schleppen, kein Walzen, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel während Hauptwanderperiode 25.02.–15.04	Voraussetzung – Fläche liegt im Wanderkorridor bekannter Amphibienvorkommen	5 Jahre	100 €/ha u. Jahr	Verringerung von Amphibienverlusten während der Frühjahrswanderung
10 Weidenutzung (extensive Standweide) (LPR-Förderung)	Viehbesatz 0,3–1,5 GV/ha * Jahr, mindestens 2/3 des Aufwuchses muss abgefressen werden, keine Zufütterung auf der Weide, keine zusätzliche Düngung Zulage: Einsatz Messerbalkenmäherwerk zur Weidepflege (50 €/ha) Mechanische Nachpflege (85 €/ha) Ziegen mitführen (150 €/ha)	Fläche liegt in der LPR Kulisse	5 Jahre	250 €/ha u. Jahr	Extensiv genutzte Weiden sind besonders artenreich. Weidetiere beugen der Verbuschung vor u. beleben das Landschaftsbild. Durch die Beweidung entstehen wertvolle Strukturen.
11 Materialförderung zur Etablierung von extensiven Beweidungsprojekten (LPR-/Kreisförderung)	Errichtung eines dauerhaften Weidezauns: dauerhafte Holzpfähle (Robinie, Eiche, Kastanie), 3–5 Litzen (mind. 2 mm Drahtstärke) Auflagen für die Beweidung: Keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, Neuansaat und Nach- bzw. Reparatursaat sind nicht erlaubt. Pflegemaßnahmen (Walzen, Schleppen und Pflegeschritte) nur nach Vereinbarung, keine Wurmprophylaxe während der Weideperiode (außer es liegt ein nachweislicher Befall vor)	Flächenlage i.d.R. in einer Schutzgebietskulisse (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet) oder Sonderstandorte (u.a. höherwertige Biotope od. Kiesgruben), 4 ha Mindestgröße (Fläche bzw. zusammenhängender Flächenkomplex)	12 Jahre	Übernahme der Materialkosten (u.a. Zaunmaterial, Gattlerid (Viehgitter), Weidezaungerät, Weidetore, Weidetränken) auch Förderung von Mobilzäunen für Naturschutzbeweidung	Extensive Beweidung steigert die Artenvielfalt
12 Anlage/Pflege von Altgrasstreifen (LPR-/Kreisförderung)	verspätete Mahd der Extensivierungstreifen (Altgrasstreifen) an Hecken/Kleingewässern und Feldgehölzen ab 1.09., Mindestpflege alle 1/2 Jahre (standortabhängig) Für Altgrasstreifen im Grünlandschlag: Alternierend auf wechselnden Flächen (idealerweise 5–20 %)	Standort sollte an geeignete Strukturen angrenzen (u.a. Kleingewässer, Feldhecke, Feldgehölz), Mindestbreite 5 m, Mindestgröße 0,1 ha	5 Jahre	900 €/ha u. Jahr	Extensivierungstreifen dienen dem Biotopverbund. Es profitieren eine Reihe seltener Arten u.a. Bodenbrüter, wie das Braunkehlchen.
13 Anlage von Kleingewässern (LPR-/Kreisförderung)	An geeigneten Standorten (Senkenlage, i. d. R. Mineralböden), kein Fischbesatz, keine Gehölzanzpflanzung, Anlage ggf. auch durch Aufheben von Drainagen	Genehmigung der UNB und UWB	Dauerhaft nach Gesetz (§ 33 NatSchG)	Übernahme der Baukosten	Bereicherung des Landschaftsbildes, Schaffung von Laichplätzen für Amphibien, Lebensraum für Insekten (u.a. Libellen)

Grünland & Streuobst

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	
Rand- und Kleinstrukturen im Grünland/Streuobst						
14	Pflege von Kleingewässern (LPR-/Kreisförderung)	Entbuschung, Entschlammung, ggf. Neugestaltung der Uferzonen & Wasserrückhaltung → (zur ext. Umlandbewirtschaftung s. Grünlandnr. 10)	Genehmigung der UNB	Unterliegt bereits dem Biotopschutz (§ 33 NatSchG)	Übernahme der Bau- u. Pflegekosten	Wiederherstellung des Laichgewässers, Pflege der Uferzonen
15	Anlage von Lesesteinhaufen/Totholzhabitat (LPR-/Kreisförderung)	ortstypisches Gestein/Gehölz (Mindestvolumen 2–5 m ³), idealerweise in Gruppen von mehreren Steinhaufen/Totholzhäufen	idealerweise grenzt Standort an geeignete Strukturen (u.a. Kleingewässer, Feldhecke, Feldgehölz) an	12 Jahre	Übernahme der Baukosten	Lebensraum für spezialisierte Pflanzen- und Tierarten u.a. Wildbienen, Ameisen; Überwinterungsquartier/Sonnenplatz für Amphibien u. Reptilien
16	Anlage von kleinflächigen Magerstandorten (Kreisförderung)	An geeigneten Standorten (Feldraine oder Böschung) sind Rohbodenelemente zu schaffen, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, ggf. Initial-Saat mit Magerrasenarten	Ggf. Genehmigung erforderlich, Mindestgröße 250 qm od. Mindestlänge 10 m (linienhafte Strukturen)		Übernahme der Baukosten/Saatgutkosten	Selten gewordener Lebensraum (u.a. Bruthabitat für Wildbienen, Lebensraum für Heuschrecken & Laufkäfer, Standort für Magerarten)
17	Neuanlage von Hecken und Feldgehölzen (LPR-/Kreisförderung)	Nur heimische und standortangepasste Gehölze und Sträucher, nur in der freien Landschaft; Anpflanzung übernimmt Landnutzer unter fachlicher Anleitung	Genehmigung der UNB, Mindestlänge 50 m	Dauerhaft nach Gesetz (§ 33 NatSchG)	Übernahme der Pflanzgutkosten	Hecken sind bedeutende Landschaftselemente und werten das Landschaftsbild auf. Sie bieten Schutz, Nahrung, Nistplätze und dienen dem Erosionsschutz sowie dem Biotopverbund. Unter anderem profitieren selten gewordene Arten, wie die Haselmaus, von Feldhecken.
18	Etablierung eines artenreichen Waldrands (LPR-/Kreisförderung)	Geeignet für Grünlandflächen entlang von monotonen Waldrändern, bevorzugte Ausrichtung Süd– Ost bis West, Waldrand besteht aus Saum (Gräser u. Kräutern) sowie Mantel (niedrig wachsende Bäume u. Sträucher) Saum: Ansaat März bis Mai od. September bis Oktober, Aussaatmenge ca. 1–2 g/m ² ; keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, 2–3-malige Mahd Strauchmantel: zukünftige Gehölzfläche ist keine Bruttofläche	Mindestbreite Saum- und Strauchmantel: 5 m		Förderung der Gehölzfläche über ForstBW (Privatwald 90 % der nachgewiesenen Aufwendungen); Krautsaum: Übernahme des Saatguts	Vielfältige Funktionen u.a. Nahrungshabitat, Nistplatz, Singwarte, Überwinterungsquartier...

Grünland & Streuobst

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	
19	Pflanzung von Solitärbäumen (LPR-/Kreisförderung)	Nur heimische und standortangepasste Gehölze (Hochstamm); nur in der freien Landschaft, mindestens 5 Bäume, Anpflanzung übernimmt Landnutzer unter fachlicher Anleitung	Genehmigung der UNB	Dauerhaft nach Gesetz (§ 33 NatSchG)	Übernahme der Pflanzgutkosten (Bagatellgrenze 100 €)	Solitärbäume sind ein vielfältiger, artenreicher Bestandteil unserer Kulturlandschaft und werten das Landschaftsbild erheblich auf

Sonderkulturen

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertragslaufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung	
1	Aufwertung von Fahrgassen oder Randbereichen im Erwerbsobstbau (Kreisförderung)	<p>Variante 1: Einsatz von Blühstreifen innerhalb der Fahrgasse, alternierendes Mulchen (nur jede zweite Fahrgasse im Abstand von mind. 5 Wochen), Höherstellen (od. Ausbau) des mittleren Mulchmessers, maximal 5 Mulchdurchgänge pro Jahr, Ansaat März bis Mai od. September bis Oktober, Aussaatmenge ca. 1–2 g/qm</p> <p>Variante 2: Einsatz von Blühstreifen im Randbereich, keine Düngung, keine Pflanzenschutzmittel, nach Möglichkeit 2–3-malige Mahd, Ansaat März bis Mai od. September bis Oktober, Aussaatmenge ca. 1–2 g/m²</p>			Förderung 1 kg Saatgut zu 100 % (reicht für 1000 m ²); ab dem zweiten kg zu 50 %	Förderung der Artenvielfalt und Nahrungsangebot für Bestäuber



Sonstige Maßnahmen

Maßnahme	Einschränkungen/Regelungen	Bedingungen	Vertrags- laufzeit	Förderhöhe	Zielsetzung
1	Bekämpfung invasiver Arten (LPR-/Gemeinden-/Kreisförderung)	Nur nach Einzelabsprache, nur für große Bestände für folgende Arten: Drüsiges Springkraut, Beifuß-Ambrosie, Japanischer Staudenknöterich, Kanadische Goldrute, Riesen-Bärenklau, Sachalin-Staudenknöterich, Riesen-Goldrute (ggf. weitere Arten); es werden nur mechanische Bekämpfungsmaßnahmen gefördert, kein Herbizideinsatz	langfristiges Engagement, vorwiegend in Schutzgebieten	nach Absprache	Invasive Arten können massive Probleme im Naturschutz verursachen. Als konkurrenzstarke Arten verdrängen Neophyten heimische Arten
2	Nisthilfen für Dohlen, Eulen (Schleiereule), Fledermäuse, Gänsesäger, Mauersegler, Schwalben (Kreisförderung)	Aufhängung unter fachlicher Anleitung wird eigenständig organisiert, Mindestabnahme 12 Stück (Maximal 20), ggf. jährliche Reinigung erforderlich	Nur an geeigneten Standorten (u.a. Außenbereich, Hofstellen)	Dauerhaft Nisthilfen werden gestellt	Höhlenbrüter finden immer weniger Altbäume mit entsprechendem Angebot. Nisthilfen für Höhlenbewohner stellen eine Alternative dar
3	Geräteförderung für den Einsatz in der Landschaftspflege (Kreisförderung)	Förderung spezieller Gerätschaften (u. a. Motormäher für Steilhänge oder Streuwiesen, Balkenmäherwerk, Obstaufleremaschinen, Zaunausmähergerät)	Sicherstellung, dass Maschinen in der Landschaftspflege eingesetzt werden und ausgelastet sind	Geräte werden mit 20 % bezuschusst (auf den Nettopreis)	
4	Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung (GBB) (Landesgelder)	<p>Variante 1: Einstiegsmodul – Gesamtbetriebliche Biodiversitätsberatung u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erhebung der Naturschutzleistungen • Erarbeitung eines betriebsindividuellen Maßnahmenplans • Förder- u. Kombinationsmöglichkeiten (z.B. LPR, Ökokonto, Kompensationsmaßnahmen) • Aufzeigen von ökonomischen Auswirkungen <p>Variante 2: Spezialmodul – Maßnahmen zu Biodiversität u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Analyse • Erstellung u. Bewertung eines Betriebskonzepts • Erarbeitung von betriebsindividuellen Maßnahmenvorschlägen • Öffentlichkeitswirksame Darstellung der Maßnahmen <p>Weitere Infos unter: www.gbb.lwl-bw.de</p>		100 % der förderfähigen Kosten (ohne MwSt.), bis zu 1.100 €	Förderung der Artenvielfalt auf landwirtschaftlichen Nutzflächen u. Hofstellen
5	Aufwertung von Kiesgruben/ Abbaustellen (LPR-/Kreisförderung)	Nach Einzelabsprache, u.a. Anlage/Sanierung Kleingewässer, Gehölzentnahme, Anlage/Pflege von Magerstandorten, Artenschutzmaßnahmen, Etablierung und Förderung von extensiven Beweidungsprojekten	nach Absprache	nach Absprache	Artenschutz – Kiesgruben bieten als Sekundärlebensraum zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum

So geht's – Ablauf einer Maßnahme

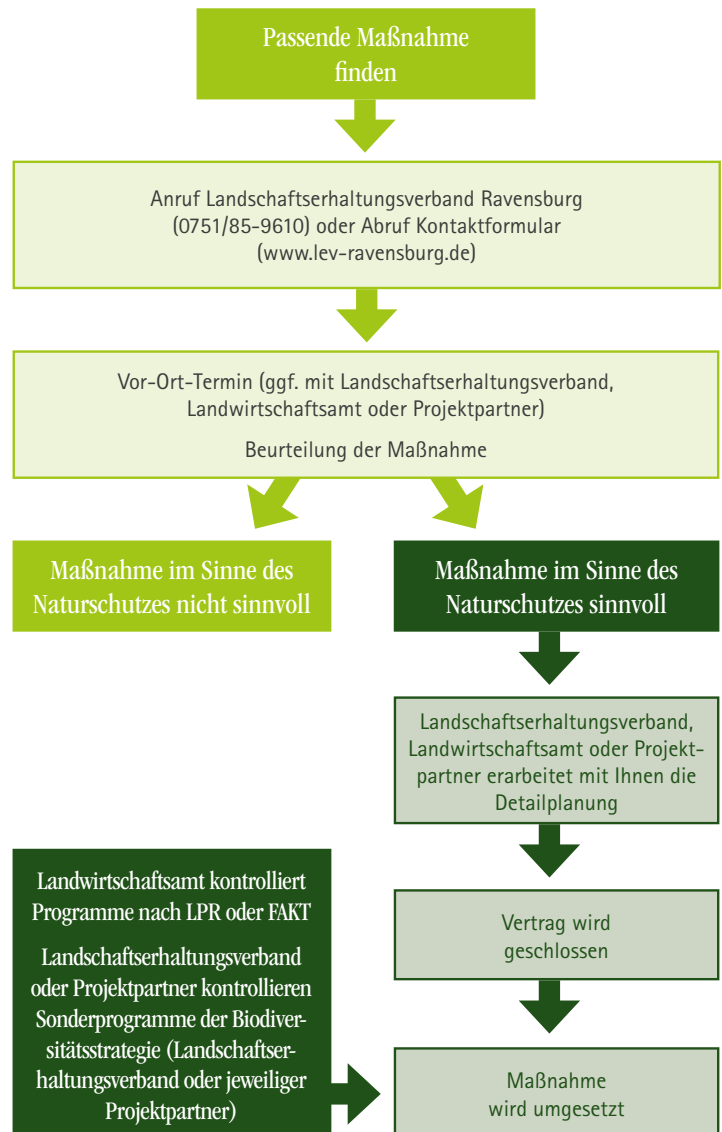
Sie sind interessiert an einer Maßnahme aus unserem Katalog und möchten wissen, wie es jetzt zur Umsetzung kommen kann?

Rufen Sie beim Landschaftserhaltungsverband Ravensburg unter der Telefonnummer **0751/85-9610** an oder senden Sie eine E-Mail an info@lev-ravensburg.de. Weitere Informationen finden Sie vorab auf der Webseite www.lev-ravensburg.de.

Bei bestimmten Maßnahmen ist ein Vor-Ort-Termin angeraten. Für die meisten Förderprogramme dieses Katalogs ist der Landschaftserhaltungsverband für die Beratung zuständig. Bei einigen Maßnahmen, die beispielsweise über das Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) finanziert werden, findet die Beratung über das Landwirtschaftsamt statt. Der Landschaftserhaltungsverband vermittelt Sie an die richtigen Stellen.

Wichtig: Die Maßnahmen werden nur finanziert, wenn sie aus Naturschutzsicht sinnvoll sind. Es besteht kein Anspruch auf die Umsetzung.

Wenn Sie speziell eine Frage zur Biodiversitätsstrategie des Landkreises Ravensburg oder eigene Ideen für Projekte haben, senden Sie eine E-Mail an naturvielfalt@lev-ravensburg.de. Weitere Informationen finden Sie auch über die Webseite www.naturvielfalt-rv.de.





klimaneutral
natureOffice.com | DE-275-JM3G6R3
gedruckt

**Klimaneutral gedruckt
mit mineralölfreien Druckfarben &
100 % erneuerbarer Energie
auf 100 % Recyclingpapier**

Impressum

Spendenkonto

Verwendungszweck: „Biodiversität“
 Kreissparkasse Ravensburg
 IBAN: DE21 6505 0110 0101 1271 50

Redaktion

Landschaftserhaltungsverband Landkreis
 Ravensburg e.V.:
 Moritz Ott, Tobias Hornung,
 Katrin Ehrhartsmann

Layout

medienhandwerk.com GmbH
 Haart 68A | 24534 Neumünster
 www.medienhandwerk.com

Auflage

1. Auflage erschien 2019
 2. Auflage 2020
 © 2020 Landschaftserhaltungsverband
 Landkreis Ravensburg e.V.
 Alle Rechte vorbehalten
 Die Erstellung und Veröffentlichung dieser
 Schrift wurde finanziert von der Kreisspar-
 kassenstiftung Ravensburg

Bildnachweis:

Titelseite (Laubfrosch): Max Kesberger
 Seite 10 (Beratung): Günther A. Binder
 Seite 19 (Wildpflanzen–Biogas): AG
 Wildpflanzen–Biogas Kißlegg
 Seite 22 (Ernte): AG Wildpflanzen–Biogas
 Kißlegg
 Seite 30 (Wurzacher Ried): Dr. Hans-Joachim
 Masur

Alle übrigen Bilder und Illustrationen:

Landschaftserhaltungsverband Landkreis
 Ravensburg e.V

Herausgeber:

Landschaftserhaltungsverband Landkreis
 Ravensburg e.V.
 Frauenstraße 4 | 88212 Ravensburg
 www.lev-ravensburg.de | www.naturvielfalt-rv.de

Besuchen Sie auch gerne unsere Projektseite
 zum Erhalt des Moorfrosches
 www.moorfrosch.info

📍 naturvielfalt.ravensburg

Wir danken dem Deutschen Verband für Landschaftspflege und dem Naturschutzring Aukrug für die Bereitstellung Ihres Katalogs.



PARTNER

Europäische Union
Finanzierung

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Fachliche Beratung | Finanzierung

Ministerium für Ländlichen Raum und
Verbraucherschutz Baden-Württemberg
Fachliche Beratung | Finanzierung

Landratsamt Ravensburg
Bau- und Umweltamt
Finanzierung | Fachliche und konzeptionelle
Beratung

Landratsamt Ravensburg
Landwirtschaftsamt
Fachliche und konzeptionelle Beratung

Stiftung der Kreissparkasse Ravensburg
Finanzierung von Projekten der Biodiversitäts-
strategie

AG Wildpflanzen-Biogas Kißlegg und elobau
Stiftung
Finanzierung des Projekts Wildpflanzen –
Biogas

Bauernverband Allgäu-Oberschwaben e.V.
Projektpartner des Ackerblühstreifenprojekts

Landschaftserhaltungsverbände in
Baden-Württemberg
Fachliche und organisatorische Unterstützung

Deutscher Verband für Landschaftspflege (DVL)
Fachliche und organisatorische Unterstützung

